

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja   Nein

<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: _ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen <b>Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	---



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale („ökologischen/sozialen Merkmale“) sind:

1. Besseres Management ökologischer und sozialer Risiken und gegebenenfalls Chancen in Bezug auf Klimawandel, Naturkapital, Verschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Ablehnung der Stakeholder, gesellschaftliche Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten.

Der Teilfonds bewirbt dies, indem er in einen **Mindestanteil** von Anlagen investiert, die den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Score-Standards und den Standards für die einzelnen Säulen Umwelt („E“), Soziales („S“) und Unternehmensführung („G“) entsprechen. Weitere Informationen zu den Standards finden Sie unter der Überschrift „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Der Teilfonds bewirbt wird dies zudem durch die aktive Berücksichtigung von Anlagen, die einen höheren ESG-Score als der Performance-Referenzindex aufweisen.

2. Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft durch aktive Berücksichtigung von Anlagen, die eine geringere CO2-Intensität als der Performance-Referenzindex aufweisen.

3. Mindeststandards für die Nachhaltigkeit von Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt, Korruptionsbekämpfung und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken im Einklang mit dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen („UNGC“) und

den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD“). Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, werden diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds zu bestimmen und, falls sie als ungeeignet erachtet werden, ausgeschlossen zu werden.

4. Mindestanforderungen in Bezug auf das Engagement in klimabezogenen Risiken im Zusammenhang mit Aktivitäten in den Bereichen Kraftwerkskohle, Gesundheit und Waffen in Bezug auf internationale Normen, Standards und Vorschriften. Der Teilfonds bewirbt diese durch den Ausschluss von Kraftwerkskohle, Tabak und umstrittenen und verbotenen Waffen (die „ausgeschlossenen Aktivitäten“). Die ausgeschlossenen Aktivitäten fallen unter die Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren des Anlageverwalters und werden nachstehend näher erläutert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Performance-Referenzindex wird zur Messung der CO2-Intensität und der ESG-Scores des Teilfonds verwendet, dient jedoch nicht als Referenzwert für die Erreichung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

1	Anteil des Teilfonds, der die Mindest-ESG- sowie die Mindest-E-, -S- und -G-Scores erfüllt und ESG-Scores im Vergleich zum Performance-Referenzindex berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteil der Anlagen des Teilfonds, der die Mindest-ESG-Standards erfüllt; dabei handelt es sich um jene Anlagen, die die vom Anlageverwalter festgelegten Mindest-ESG-sowie -E-, -S- und G-Scores erfüllen und voraussichtlich über 51 % betragen.</li> <li>• ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zum Performance-Referenzindex, wobei erwartet wird, dass der ESG-Score des Teilfonds über dem des Performance-Referenzindex liegt</li> </ul>
2	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	• CO2-Intensität des Teilfonds im Vergleich zum Performance-Referenzindex, wobei die CO2-Intensität des Teilfonds voraussichtlich niedriger als die des Performance-Referenzindex sein wird
3	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	• Engagement des Teilfonds in Unternehmen, die gegen die UNGC- und OECD-Grundsätze verstoßen, das voraussichtlich 0 % betragen wird.
4	Ausgeschlossene Aktivitäten	• Engagement des Teilfonds in ausgeschlossenen Aktivitäten, was voraussichtlich 0 % sein wird.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen tragen zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele bei:

- Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft;
- Unterstützung der Forschung und Finanzierung von Verbesserungen in den Bereichen Technologie, Ressourcen und Lieferketten in Bezug auf den Klimaschutz und/oder die Anpassung an den Klimawandel;
- Unterstützung der Verbesserung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“); und
- Einführung höchster Standards bei Umwelt- und Sozialpraktiken – vom Ansatz beim Klimaschutz bis hin zur Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Investitionen können als nachhaltig betrachtet werden, wenn sie im Einklang mit der Richtlinie für nachhaltiges Investieren des Anlageverwalters einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Beitrag einer nachhaltigen Investition zu diesen Zielen wird bestimmt, indem eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Einstufung gemäß dem Regelwerk des Anlageverwalters für Netto-Null-Investitionen als „auf Netto-Null ausgerichtet“ oder besser;
- beste ökologische und/oder soziale Scores, gemessen als Investitionen, die zu den besten 10 % ihres jeweiligen Universums gehören;
- Generierung nachhaltiger Erträge, die aus Aktivitäten stammen, welche nach Ansicht des Anlageverwalters die Verbesserung der UN-SDGs, der EU-Taxonomieziele oder anderer klimabezogener Aktivitäten unterstützen.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument über die Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren von HSBC. Dieses ist verfügbar unter [www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing](http://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing). Wählen Sie hier Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) bewertet, um sicherzustellen, dass sie ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen. Dies umfasst die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts, „PAIs“), wie nachstehend näher beschrieben.

Darüber hinaus erfüllen Unternehmen, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel und Alkohol erzielen, sowie Unternehmen, die von einem externen Research-Dienstleister als in schwerwiegende Kontroversen verwickelt eingestuft werden, den DNSH-Grundsatz nicht. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die Investitionen des Teilfonds, die als nachhaltig gelten.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die obligatorischen PAIs gemäß der Definition in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung hat der Anlageverwalter quantitative Kriterien für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten 14 PAIs festgelegt.

Obligatorische PAIs		
Treibhausgas(THG)-Emissionen	PAI 1	THG-Emissionen
Treibhausgas(THG)-Emissionen	PAI 2	CO2-Fußabdruck
Treibhausgas(THG)-Emissionen	PAI 3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Treibhausgas(THG)-Emissionen	PAI 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Treibhausgas(THG)-Emissionen	PAI 5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Treibhausgas(THG)-Emissionen	PAI 6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

Biodiversität	PAI 7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser	PAI 8	Emissionen in Wasser
Wasser	PAI 9	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Soziales und Beschäftigung	PAI 10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Soziales und Beschäftigung	PAI 11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Soziales und Beschäftigung	PAI 12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
Soziales und Beschäftigung	PAI 13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
Soziales und Beschäftigung	PAI 14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Fonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Fonds angerechnet.

Weitere Informationen zu den obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie zu Datenquellen und Beschränkungen finden Sie im Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von HSBC. Dieses ist verfügbar unter [www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing](http://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing). Wählen Sie hier Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageverwalter kann eine Kombination aus Analysen Dritter und seiner eigenen ESG-Due-Diligence-Prüfung verwenden, um nachhaltige Investitionen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße festgestellt werden oder die in Bezug auf bestimmte PAI die schlechteste Leistung erbringen, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Due-Diligence-Prüfung sein. Bestimmte PAIs werden auch durch Ausschlüsse berücksichtigt, z. B. kontroverse Waffen und Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds berücksichtigt auch die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird – Scope 1 und Scope 2  
Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
  - Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht und -Abschluss des Teilfonds erläutert.

Weitere Informationen zu den obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie zu Datenquellen und Beschränkungen finden Sie im Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von HSBC. Dieses ist verfügbar unter [www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing](http://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing). Wählen Sie hier Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

Das optimierte Portfolio strebt eine niedrigere CO<sub>2</sub>-Intensität und einen höheren ESG-Score (jeweils berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO<sub>2</sub>-Intensitäten und ESG-Scores der Anlagen des Teilfonds) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Performance-Referenzindex. Die nachfolgend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten unterstützen die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Intensität des Portfolios (insbesondere durch den Ausschluss von Kraftwerkskohle) und die Verbesserung des ESG-Scores im Vergleich zum Referenzwert (vor allem durch die Einhaltung der UNGC-Grundsätze) sowie die Optimierung des Portfolios, bei der Investitionen in Unternehmen mit niedrigeren CO<sub>2</sub>-Intensitätswerten und höheren ESG-Scores Priorität haben.

Der Performance-Referenzindex wird zur Messung der CO2-Intensität und der ESG-Scores des Teilfonds verwendet, dient jedoch nicht als Referenzwert für die Erreichung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds.

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil an Investitionen haben, die die ESG-Score-Standards sowie die Score-Standards der einzelnen Säulen, d. h. Umwelt („E“), Soziales („S“) und Unternehmensführung („G“), erfüllen. Die Standards, die der Anlageverwalter für jeden Score festlegt, sind von mehreren Faktoren abhängig, darunter der zu berücksichtigende Score (d. h. ESG-, E-, S- oder G-Score) und der Datenanbieter, der den zu berücksichtigenden Score bereitstellt. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, die diese Standards nicht erfüllen, im Vergleich zu ihren Mitbewerbern ein schlechtes Management der ESG-, E-, S- oder G-Risiken und -Chancen aufweisen. Diese Unternehmen werden daher nicht in den Anteil der Investitionen einbezogen, die ökologische und soziale Merkmale des Teilfonds bewerten.

Der Anlageverwalter verwendet einen firmeneigenen systematischen Anlageprozess, um ein Portfolio aufzubauen, das sich auf Risikoprämien konzentriert, die sich aus Faktoren wie Wert, Qualität, Dynamik, geringes Risiko und Volumen ergeben.

Im Anschluss an die Identifizierung und Einstufung des Anlageuniversums auf der Grundlage der vorstehenden Faktoren nutzt der Anlageverwalter ein HSBC-spezifisches systematisches Portfoliokonstruktionsverfahren, um ein optimiertes Portfolio zu erstellen.

Um das Engagement in Unternehmen mit hohem CO2-Ausstoß zu verringern und den ESG-Score des Teilfonds zu verbessern, werden alle Positionen im Portfolio nach ihrer individuellen CO2-Intensität und ihren ESG-Scores beurteilt.

Der Teilfonds investiert nicht in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in bestimmte ausgeschlossene Aktivitäten („ausgeschlossene Aktivitäten“) involviert sind, es sei denn, sie haben eine ESG-Due-Diligence-Bewertung durchlaufen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter berücksichtigt die CO2-Intensität der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, und optimiert das Portfolio, um das Engagement in Unternehmen mit geringerer CO2-Intensität zu erhöhen und das Engagement in Unternehmen mit höherer CO2-Intensität zu reduzieren.
- Der Anlageverwalter berücksichtigt die ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, und optimiert das Portfolio, um das Engagement in Unternehmen mit höheren ESG-Scores zu erhöhen und das Engagement in Unternehmen mit niedrigeren ESG-Scores zu reduzieren.

Der Teilfonds investiert nicht in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die an bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt sind. Die ausgeschlossenen Aktivitäten sind:

- Verbotene Waffen – der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch internationale Konventionen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter. Der Anlageverwalter kann eine Kombination aus Analysen Dritter und seiner eigenen ESG-Due-Diligence-Prüfung verwenden, um festzustellen, ob Unternehmen gegen die Richtlinien oder Risikogrenzwerte des Anlageverwalters verstoßen und daher aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Dies umfasst eine detaillierte Analyse der Aktivitäten eines Unternehmens, um dessen Beitrag zu verbotenen Waffen zu beurteilen;

- Umstrittene Waffen – der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind.

Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen mit weißem Phosphor.

Der Anlageverwalter kann eine Kombination aus Analysen Dritter und seiner eigenen ESG-Due-Diligence-Prüfung verwenden, um festzustellen, ob Unternehmen gegen die Richtlinien oder Risikogrenzwerte des Anlageverwalters verstoßen und daher aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten. Dies umfasst eine detaillierte Analyse der Aktivitäten eines Unternehmens, um dessen Beitrag zu umstrittenen Waffen zu beurteilen.

Der Anlageverwalter kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Der Anlageverwalter definiert eine unwesentliche Beteiligung als Beteiligung an Unternehmen, bei denen weniger als 5 % des Umsatzes aus der Herstellung umstrittener Waffen oder ihrer wichtigsten Komponenten stammen;

- Kraftwerkskohle (Ausweitung) – der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) teil, die nach Ansicht des Anlageverwalters an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt sind;

- Kraftwerkskohle (Umsatzschwelle) – der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren und die nach Ansicht des Anlageverwalters keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben;

- Tabak – der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters direkt an der Herstellung von Tabak beteiligt sind; und

- UNGC – der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht die UNGC-Grundsätze einhalten.

Der Anlageverwalter kann eine Kombination aus Analysen Dritter und seiner eigenen ESG-Due-Diligence-Prüfung verwenden, um festzustellen, ob Unternehmen gegen die Richtlinien oder Risikogrenzwerte des Anlageverwalters verstoßen und daher aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten. Dies umfasst eine detaillierte Analyse der Aktivitäten eines Unternehmens, um dessen Einhaltung der UNGC-Grundsätze zu beurteilen.

Bei der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Intensität eines Unternehmens, der ESG-Scores und der oben beschriebenen Ausschlüsse kann sich der Anlageverwalter auf Fachwissen, Analysen und Informationen verschiedener externer Datenanbieter stützen. Die Beurteilung des Engagements eines Unternehmens in einer der ausgeschlossenen Aktivitäten kann auch eine ESG-Due-Diligence-Prüfung sowie Gespräche des Anlageverwalters mit der Geschäftsführung des Unternehmens beinhalten, wenn weitere Klarheit erforderlich ist.

Ein positives Ergebnis der proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfung kann zur Aufnahme dieser Unternehmen in den Teilfonds führen. Die ausgeschlossenen Aktivitäten sind HSBC-spezifisch und werden laufend überprüft. Sie können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Aktivitäten identifiziert werden. Der Ausschluss oder die Aufnahme eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds liegt im Ermessen des Anlageverwalters.

Weitere Informationen zu den Richtlinien von HSBC Asset Management in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten finden Sie unter <https://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing>. Wählen Sie hier Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Investitionen zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Investitionen des Teilfonds werden anhand der UNGC-Grundsätze und ihrer ESG- und G-Säulen-Scores auf gute Unternehmensführung geprüft. Diese Scores umfassen die Beurteilung der Unternehmensführung und des Unternehmensverhaltens von Unternehmen.

Das Stewardship-Team von HSBC Asset Management trifft sich regelmäßig mit den Unternehmen, um unser Verständnis für deren Geschäft und Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken des Anlageverwalters in Bezug auf die Maßnahmen des Managements zu signalisieren und bewährte Verfahren zu bewerben. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale und hat zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, enthält aber einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltig). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



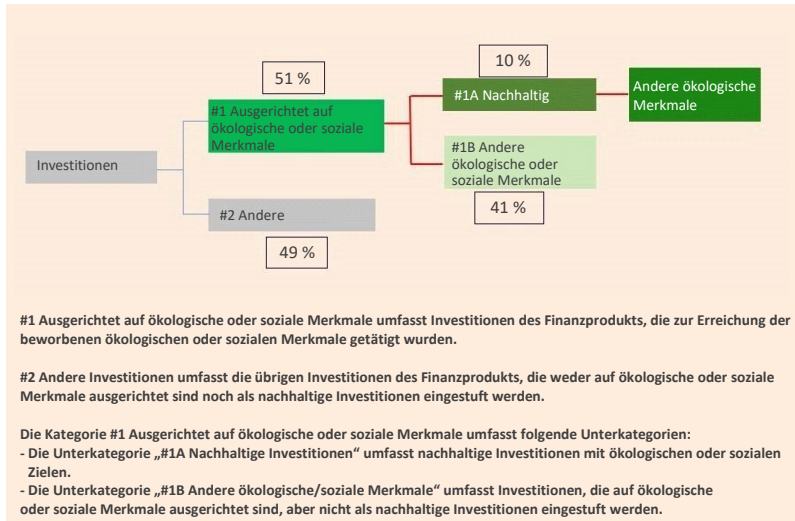
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**<sup>1</sup>

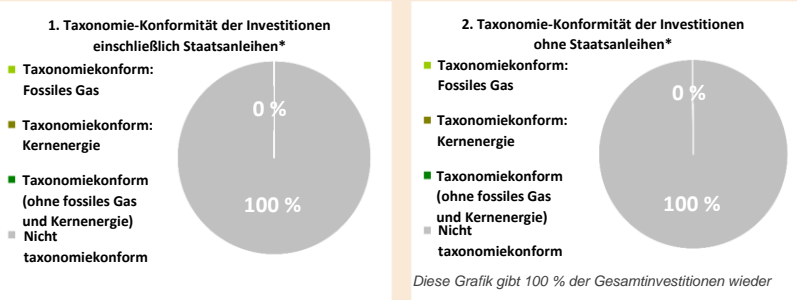
Ja  In fossiles Gas  In Kernenergie

Nein

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert e aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds investiert nicht in einen Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**  
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**  
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website. Gehen Sie zu [www.assetmanagement.hsbc.com](http://www.assetmanagement.hsbc.com) und wählen Sie Ihr Land/Ihren Standort aus der Liste aus. Bitte wählen Sie auf der Hauptnavigationsseite „Fonds“ aus, wo Sie mithilfe der Such- oder Filterfunktionen Ihren gewünschten Fonds finden.

Field Code Changed

Version: Final

Veröffentlichungsdatum: ~~22. Dezember 2025~~ 16. März 2026

Datum des Inkrafttretens: ~~22. Dezember 2025~~ 16. März 2026